

## **Hygienekonzept**

**Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten des AZV, der FHVD (einschließlich KOMMA) sowie der VAB im Hinblick auf das Corona-Virus**

**(Stand: 17. November 2022)**

Dieses Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund der aktuellen, epidemiologischen Corona-Lage die Nutzung des AZV und seiner Einrichtungen. Das AZV überprüft und erweitert dieses Hygienekonzept regelmäßig und passt es den allgemein geltenden landesspezifischen Regelungen an.

Im Hinblick auf das Corona-Virus wird das Ziel verfolgt, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verhindern, um die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten weiterhin zu gewährleisten.

Dementsprechend muss in allen Einrichtungen des Ausbildungszentrums ein sicherer Arbeits-, Studien-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetrieb organisiert werden.

In allen Einrichtungen des AZV gelten die Regelungen des Landes Schleswig-Holstein.

Bei Veranstaltungen des AZV, die außerhalb der Liegenschaften des AZV erfolgen, sind die Hygienevorschriften des jeweiligen Veranstaltungsortes zu beachten.

### **1. Ausstattung Hygienemittel und Reinigung**

Handwaschmöglichkeiten sind in den Einrichtungen des AZV in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Handwaschmittel werden bereitgestellt. Informationen zur richtigen Handhygiene hängen aus. Desinfektionsmittel werden an allen zentralen Punkten bereitgestellt. In der Anlage findet sich eine Übersicht zu wichtigen Hygienetipps und zum richtigen Händewaschen.

Die Prüfungs- und Lehrräume sowie die weiteren genutzten Räume werden im Rahmen der täglichen Reinigung durch das Reinigungspersonal eingehend gereinigt.

Für Arbeitsmittel, die nicht nur personenbezogen verwendet werden (z.B. Tische/Tastaturen/Telefonhörer), besteht eine Reinigungsmöglichkeit.

## 2. Lüften

**Büroräume, Unterrichts-, Prüfungs- und sonstige Veranstaltungsräume sind regelmäßig zu lüften.** Lehrräume und Besprechungsräume sollen während der Nutzung alle 20 Minuten für 3-5 Minuten sowie in den Pausen gelüftet werden (Stoßlüftung).

## 3. Verhalten im Krankheitsfall

Unabhängig von den Anordnungen im Erlass gilt der Grundsatz: Wer krank ist, bleibt zuhause. Sind Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht wie bei jeder anderen Erkrankung ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Positiv auf Corona getestete Personen sollten sich grundsätzlich eigenverantwortlich trotz Maske nach Möglichkeit nicht in Menschenansammlungen begeben und den Austausch mit anderen Menschen während der Zeit weiter reduzieren. Positiv getestete Personen, bei denen keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, sollten von der Möglichkeit des Homeoffice Gebrauch machen, sofern die betrieblichen Belange dies zulassen.

## 4. Maskenpflicht

Wer im Rahmen einer molekularbiologischen Untersuchung (z.B. PCR-Test) oder mit einem Antigenschnelltest **positiv auf das Coronavirus getestet wurde** (auch bei positivem Selbsttest), ist verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung in geschlossenen Räumen, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.

Die Maskenpflicht endet bei infizierten Personen unmittelbar nach fünf Tagen (gezählt wird ab dem Tag der Abnahme des ersten positiven (Selbst)Tests). Einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes oder eines abschließenden negativen Tests bedarf es hierfür nicht.

Es wird empfohlen, auch nach Ablauf der fünf Tage in geschlossenen Innenräumen eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Außerhalb geschlossener Räume wird bei positivem Testergebnis empfohlen, einen Abstand von 1,50 Meter zu anderen Personen einzuhalten oder alternativ auf eine Maske zurückzugreifen.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können, sind auch bei positivem Testergebnis von der Maskenpflicht befreit.

## **5. Keine Testpflicht**

Auch bei Vorliegen akuter respiratorischen Symptomen oder sonstiger Anzeichen für das Vorliegen einer Coronainfektion (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) besteht keine Testpflicht.

**Dennoch wird eine Testung in diesen Fällen dringend empfohlen.**

Informationen des Landes Schleswig-Holstein zu der Frage, wie Symptome richtig erkannt werden können, finden Sie unter <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/sich-und-andere-schuetzen/symptome-erkennen-und-richtig-handeln> .

## **4. Niesetikette**

Die Niesetikette ist zu beachten. Ein Niesen und Husten hat ausschließlich in die Armbeuge zu erfolgen.

## **5. Generelle Empfehlung Abstand , Mund-Nasen-Bedeckung**

Generell wird das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung auch dann empfohlen, wenn kein positives Testergebnis vorliegt, wo immer das Tragen möglich ist. Personen, die in Ausnahmefällen keine medizinische Maske bei sich haben, wird eine derartige Mund-Nasen-Bedeckung durch das AZV kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ebenso wird generell das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1,5 m zu anderen Personen empfohlen, wo immer dies möglich ist.

## 6. Nachweis/Grundlagen des Hygienekonzepts

Das Hygienekonzept basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erlass des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 16. November 2022

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/Downloads/2022/221116\\_erlass\\_massnahmen\\_pos\\_test\\_unterz.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/Downloads/2022/221116_erlass_massnahmen_pos_test_unterz.pdf?blob=publicationFile&v=1)

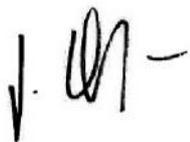
- § 3 Abs. 1, § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – Nach einer Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes auszuwählen und umzusetzen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 26.09.2022:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/bq1LW6ThhoX92kKSbKq/content/bq1LW6ThhoX92kKSbKq/BAanz%20AT%2028.09.2022%20V1.pdf?inline>

- Hausrecht des Ausbildungszentrums für Verwaltung

Altenholz, den 17. November 2022



PD Dr. habil. Jens T. Kowalski  
(Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung)

## Infektionen vorbeugen:

# Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

### Regelmäßig Hände waschen

- 3- wenn Sie nach Hause kommen
- 4- vor und während der Zubereitung von Speisen vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

### Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

### Im Krankheitsfall Abstand halten

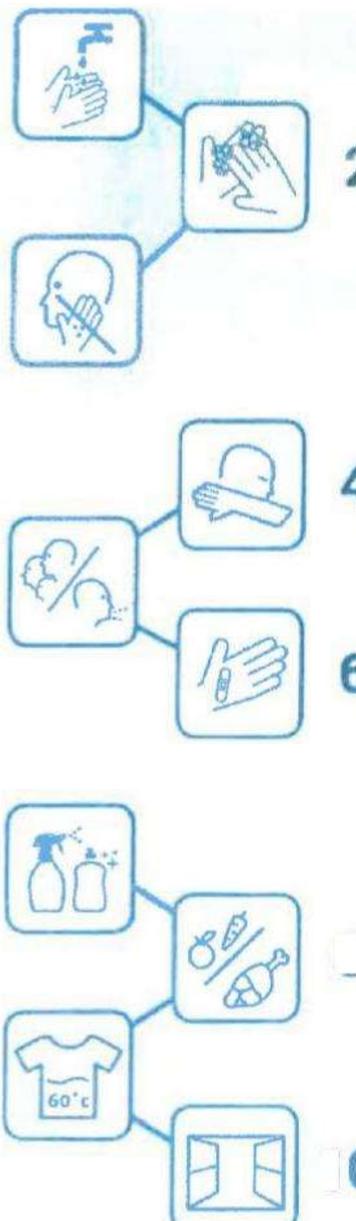
Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

### Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

### Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.



### Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser haften
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen mit einem sauberen Tuch trocknen

### Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder haften die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

### Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

### Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sfeempfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

### Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.